

SATZUNG DES GIEßENER SCHWIMMVEREIN 1923 E. V.

Im Jahre 2012

PRÄAMBEL:

Der Gießener Schwimmverein 1923 e. V. ist einer der Traditionsvereine in Gießen. Er ist ein Verein mit einer langen Historie und einer bewegten Geschichte. Die daraus resultierende Verantwortung für den Sport und die Vereinsmitglieder ist Grundlage der Vereinsentscheidungen. Im Mittelpunkt des Vereinslebens stehen deshalb heute die gesellschaftliche Werte, die sich mit den Begriffen „Leistung“ und „Leistungsbereitschaft“, „Toleranz“ und „FairPlay“ beschreiben lassen und aktiv im Vereins vermittelt werden.

ANLAGEN:

- BEITRAGSORDNUNG
- JUGENDVEREINBARUNG
- VERHALTENSKODEX KINDER&JUGENDSCHUTZ

SATZUNGSTEXT:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Gießener Schwimmverein 1923 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und bei den für ihn zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zentrale Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung der Nachwuchsförderung seiner Sportarten. Die Vereinsangebote werden von qualifizierten Trainer/innen und Übungsleiter/innen geleitet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet

Satzung des Giessener Schwimmverein 1923 e.V.

sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

- (6) In die Organe des Vereins (siehe § 5) sind nur Personen wählbar, die sich zu den unter § 2.5 formulierten Grundsätzen bekennen und für diese innerhalb und außerhalb ihres Vereins eintreten.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
- Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 21 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendermonats. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehören die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex im Anhang niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole. Weiterhin ist der Ausschluss möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- (7) Alle Übungsleiter und Übungsleiterinnen, sowie Betreuer die Kinder und Jugendliche dauerhaft und intensiv betreuen verpflichten sich durch Unterschrift von Anlage 2 (Verhaltenskodex für Übungsleiter, Übungsleiterinnen und Betreuer nach § 3.7 im Gießener Schwimmverein) die genannten Inhalte zu achten und die Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Gefahr durch sich oder Dritte zu schützen.
- (8) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds innerhalb einer Frist von einem Monat entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Angeboten des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.

Satzung des Giessener Schwimmverein 1923 e.V.

- (2) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet. Beiträge für minderjährige Mitglieder sind von den gesetzlichen Vertretern zu bezahlen.
- (3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen Leistungen des Vereins hinausgehen. Diese können von den Anbietern dieser Angebote (Abteilungen) erhoben werden, der Vorstand muss über diese nur informiert werden.
- (4) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (5) Mitgliedsbeiträge, werden vorzugsweise im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen genauere Modalitäten sind der Beitragsordnung zu entnehmen. Das Mitglied hat sich beim Eintritt in den Verein zu verpflichten, die Kosten die aus seiner Mitgliedschaft entstehen, zu tragen. Sollte ein Mitglied dieser Verpflichtung nachweislich nicht nachkommen können, kann der Vorstand im Einzelfall auf Antrag des Mitglieds über Ausnahmeregelung entscheiden!
- (6) Mitgliedsbeiträge und zusätzliche Erhebungen müssen im Aufnahmeantrag ersichtlich sein.
- (7) Veränderungen der Mitgliedsbeiträge müssen von der Mitgliederversammlung (MV) bzw. der Abteilungsversammlung (AV) beschlossen werden; sie sind im Aufnahmeantrag vermerkt; Gebühren sind an konkrete Angebote gebunden und werden vom entsprechenden Personenkreis getragen; Umlagen für alle Vereinsmitglieder müssen in einer MV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (MV)
 - der Vorstand (VS)
 - die Abteilungsversammlung (AV)
 - der Abteilungsleitung
 - die Kinder-& Jugendvollversammlung (KJV)
 - - Ausschüsse mit besonderen Aufgaben (AbA)

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schriftführer
 - den Abteilungsleitern
 - den Kassenwarten der Abteilungen
 - dem/der Jugendwarte/in
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand klärt die Aufgabenverteilung; er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind mindestens 6 Positionen im Vorstand; es sind jeweils zwei

Satzung des Giessener Schwimmverein 1923 e.V.
gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt (Vieraugenprinzip).

- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der MV gewählt ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus, so kann der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder die vakante Position durch eine Nachwahl oder kommissarisch ersetzen.
- (7) Die Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen in der Regel in Vorstandssitzungen, die zu protokollieren sind. Im Einzelfall können Entscheidungen per Email oder fernmeldetechnisch getroffen werden. Über die Möglichkeit eines solchen Verfahrens und die Form der Umsetzung hat der Vorstand einstimmig zu entscheiden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen des Vereins.
- (2) Die MV wird in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahrs durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einladung zu einer MV erfolgt spätestens vier Wochen vorher durch ein Anschreiben (vom Schriftführer) an alle stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Zusätzlich wird die Einladung auf der Vereinswebseite und den Abteilungswebseiten veröffentlicht.
- (4) Die Einladung informiert über den Termin, den Ort, die Tagesordnung, über vorliegende Anträge und ggf. Satzungsänderungsanträgen im vollen Wortlaut.
- (5) Die Tagesordnung soll und kann enthalten:
 - Bericht des Vorstands
 - Beratung und Beschlussfassung über wichtige Veränderungen oder Neuausrichtungen im Verein
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahl des Vorstands
 - Bekanntgabe der Jugendwarts/der Jugendwartin und der Jugendvertretung
 - Bekanntgabe der weiterer Ämter und Ausschüsse
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern;
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - Genehmigung eines Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Auflösung des Vereins
- (6) Die MV wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder von einem/einer vom Vorstand bestimmten Vertreter/in geleitet.
- (7) Die Versammlung ist durch den Schriftführer zu protokollieren.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist stets beschlussfähig.
- (9) Stimmberechtigt sind:

Satzung des Giessener Schwimmverein 1923 e.V.

Alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (16. Geburtstag)

Alle anderen können durch ihre gesetzlichen Vertreter in ihren Interessen vertreten werden. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur in diesem Fall auf den gesetzlichen Vertreter möglich!

- (10) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die MV aus ihrer Mitte eine Wahlleitung, bestehend aus mindestens einer Person. Die Personen der Wahlleitung können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich (außer §7.9). Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Einstimmigkeit erforderlich. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden; ein Antrag zur Satzungsänderung darf kein Dringlichkeitsantrag sein.
- (12) Kandidaten für den Vorstand sind Vereinsmitglieder. Vorsitzender und 2. Vorsitzender, Kassenwarte, sowie die in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter müssen volljährig sein. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen.
- (13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Alles weitere erfolgt wie bei einer ordentlichen MV.

§ 8 Abteilungen des Vereins

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige, Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Dem Vorstand muss entsprechend der Satzung berichtet werden. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Abteilungsversammlung (AV) trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen der Abteilung.
- (3) Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - der/dem Abteilungsleiter/in
 - der/dem Stellvertreter/in
 - der/dem Jugendsprecher/in
- (4) Die AV wird in den ersten vier Monaten des Kalenderjahrs durch die Abteilungsleitung einberufen.
- (5) Die Einladung zu einer AV erfolgt spätestens vier Wochen vorher durch ein Anschreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Zusätzlich wird die Einladung auf der Vereinswebseite der entsprechenden Abteilungsversammlung, veröffentlicht
- (6) Die Einladung informiert über den Termin, den Ort, die Tagesordnung und über vorliegende Anträge im vollen Wortlaut.

Satzung des Giessener Schwimmverein 1923 e.V.

- (7) Die Tagesordnung soll und kann enthalten:
- Bericht der Abteilungsleitung
 - Beratung und Beschlussfassung über wichtige Veränderungen oder Neuausrichtungen im Verein
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Neuwahl der Abteilungsleitung
 - Bekanntgabe des Jugendsprechers
 - Wahl des Kassenwarts
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung der Abteilung
- (8) Die AV wird von der Abteilungsleitung oder von einem/einer von der Abteilungsleitung bestimmten Vertreter/in geleitet.
- (9) Die Versammlung ist zu protokollieren. Der Protokollant muss vor Beginn der Sitzung gewählt oder von der Abteilungsleitung bestimmt werden.
- (10) Eine ordnungsgemäß einberufene AV ist stets beschlussfähig.
- (11) Stimmberechtigt sind:
- alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (16. Geburtstag)
 - Alle anderen können durch ihre gesetzlichen Vertreter in ihren Interessen vertreten werden. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur in diesem Fall auf den gesetzlichen Vertreter möglich!
 - Alle Vereinsmitglieder die dem aktuellen Vorstand des Vereins angehören
- (12) Für die Dauer der Durchführung von Abteilungswahlen wählt die AV aus ihrer Mitte eine Wahlleitung, bestehend aus mindestens einer Person. Die Personen der Wahlleitung können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (13) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich (außer §8.11). Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (14) Kandidaten für die Abteilungsleitung sind Abteilungsmitglieder. Der Abteilungsleiter muss zum Zeitpunkt der Wahl Volljährig sein. Für alle anderen Ämter gibt es keine Altersbeschränkung. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen.
- (15) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder der Abteilung schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand oder der Abteilungsleitung verlangt oder die Abteilungsleitung die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt. Alles weitere erfolgt wie bei einer ordentlichen MV.

§ 9 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum 21. Geburtstag sowie deren Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen.
- (2) Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel

Satzung des Giessener Schwimmverein 1923 e.V.
die mit dem Vorstand verhandelt werden.

- (3) In einer Jugendvollversammlung wird die Jugendvertretung gewählt.
- (4) Die Jugend wird durch ihren Vorsitzenden (Jugendwart oder Jugendwartin) im Vorstand vertreten; diese/r ist dort vollwertiges Mitglied.
- (5) Alles Weitere regelt die Jugendvereinbarung.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die MV wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Es wird jährlich ein Kassenprüfer neu gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer/innen erstatten der MV einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte und des übrigen Vorstandes.
- (4) Sie können frühestens nach 2 Jahren wiedergewählt werden.

§ 11 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins;
 - Löschung seiner Daten nach einer Frist von einem Geschäftsjahr im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in den aktuell zur Verfügung stehenden Medien zu.

§ 12 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der MV sowie der Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der MV und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der 1. Vorsitzende aufzubewahren. Außerdem müssen sie allen Mitgliedern des VS binnen von 4 Wochen elektronisch oder postalisch zugesendet werden.
- (2) Ein Protokoll muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung

Satzung des Giessener Schwimmverein 1923 e.V.

- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge und Beschlüsse (im vollen Wortlaut)
- die wichtigsten Argumentationsstränge der Diskussion
- die Abstimmungsergebnisse (Ja- und Nein-Stimmen)
- die Art der Abstimmung (offen oder schriftlich).

(3) Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit den Antrag stellen, Einsicht in die Protokolle zu bekommen. Der Vorstand hat in diesem Fall 2 Wochen Zeit, die Einsicht zu gewähren.

§ 13 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Landessportbund Hessen e. V. und an die Stadt Gießen, mit der Auflage, die freiwerdenden Mittel ausschließlich sportlichen Zwecken zuzuführen.

§ 14 Inkrafttreten

Bei der Mitgliederversammlung am 21.06.2012 als nachfolgende neue Satzung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG DES GIESSENER SCHWIMMVEREIN 1923 E.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Abteilungsspezifische Umlagen werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen festgelegt.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsgruppe	Höhe des Beitrages pro Halbjahr (Jahr)
(a) Kinder (bis 14 Jahre)	36 € (72 €)
(b) Jugendliche (14-21 Jahre)	39 € (78 €)
(c) Studenten, Azubis, Menschen mit Beeinträchtigung und Rentner	
(d) Erwachsene	48 € (96 €)
(e) Familien oder Familienähnliche Lebensgemeinschaften	66 € (132 €)
(f) Ermäßigt aufgrund des finanz-sozialen Kontext	12 € (24 €)
Aufnahmegebühr für Einzelpersonen 12,50€, bei Familien 25€.	

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse (c) müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen auf verlangen nachgewiesen werden können. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse (f) können beantragt und nach Absprache mit Abteilungsleiter und Kassenwart genehmigt werden. Die Grundlage der Entscheidung ist die finanzielle und soziale Stellung des Mitgliedes und bedarf einer individuellen Prüfung.

Satzung des Giessener Schwimmverein 1923 e.V.

Diese Prüfung beinhaltet nicht eine regelhafte Kontrolle der Lebenssituation des Mitgliedes und beruht auf dem Vertrauen zwischen Abteilungsleitung und entsprechendem Mitglied. Die Vertraulichkeit der Absprache und Daten ist auf jeden Fall zu gewährleisten! Die Aufnahmegebühr entfällt in diesem Fall.

- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen (c).
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze. Außerdem enthalten sind die entsprechenden Beiträge für die jeweiligen Fachverbände und den Landessportbund.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. und 01.07 oder zum 01.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- (6) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 10 zahlen.
- (7) Im Mahnverfahren werden Mahngebühren von Euro 10 für die 2. Mahnung und Euro 20 für die 3. Mahnung erhoben.
- (8) Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Monatsende möglich. Eine Rückerstattung von Beiträgen ist nicht möglich.
- (9) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Zusätzliche Gebühren für besondere Leistungen

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonten

- (1) Schwimmen
Bank: Sparkasse Giessen
BLZ: 513 50 025
Konto: 222 005 653
- (2) Tischtennis
Bank: Sparkasse Giessen
BLZ: 513 50 025
Konto: 200 515 390
- (3) Volleyball

Satzung des Giessener Schwimmverein 1923 e.V.

Bank: Sparkasse Giessen

BLZ: 513 50 025

Konto: 227 005 023

- (4) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

JUGENDVEREINBARUNG FÜR DEN GIESSENER SCHWIMMVEREIN 1923 E.V.

- (1) Die Jugendvertretung führt und verwaltet sich selbständig. Sie ist eine – für alle jungen Mitglieder des Vereins offene – Gruppe und sollte im Verein bekannt sein. Zu ihr Zählen die bei der Kinder- und Jugendvollversammlung (KJV) gewählten Jugendsprecher/innen der Abteilungen sowie der dort abteilungsübergreifend gewählte Jugendwart/in.
- (2) Die Jugendvertretung erhält vom Vereinsvorstand eigene projektbezogene Mittel, die selbst verwaltet werden, und rechnet diese ggf. zum Ende jeden Haushaltsjahres mit dem Vorstand des Gesamtvereins ab.
- (3) Die Jugendvertretung initiiert und organisiert Vereinsangebote der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit, hier können und sollen auch weitere junge Vereinsmitglieder zur Mitarbeit angeregt werden. Die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendarbeit ist bei einzelnen Veranstaltungen durchaus erwünscht.

Die Arbeit in den Gremien der Jugend sollte als Übungsfeld für die Ämter und Gremien des Gesamtvereins angesehen, verstanden und begleitet werden.

- (4) Die Jugendvertretung berichtet dem Vorstand regelmäßig über ihre Aktivitäten durch den Jugendwart/die Jugendwartin, der/die volles Mitglied des Vorstandes ist.
 - a. Die Kinder und Jugendvollversammlung findet immer im Vorfeld der Abteilungsversammlungen in einem Abstand von 2 Jahren in den ersten beiden Monaten des Jahres statt.
 - b. Die Organisation der KJV erfolgt durch die Jugend und wird vom Vorstand begleitet.
 - c. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder bis 21 Jahre.
 - d. Die Mitglieder der KJV wählen die Jugendvertretung.
 - e. Alle Stimmberechtigten Mitglieder der Kinder- und Jugendvollversammlung wählen in ihren Abteilungen einen Jugendsprecher/ eine Jugendsprecherin. Dieser Jugendsprecher/Diese Jugendsprecherinnen müssen unter 23 Jahren alt sein.
 - f. Der Jugendwart/die Jugendwartin wird unter allen stimmberechtigten Mitgliedern der KJV gewählt und muss unter 27 Jahren alt sein mindestens jedoch 15 Jahre.

- (5) Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Satzung des Gießener Schwimmverein 1923 e.V. und tritt mit ihr in Kraft. Sie kann jeder Zeit durch eine neue Jugendvereinbarung oder Jugendordnung ersetzt werden, wenn sowohl der Vorstand als auch die Kinder- und Jugendvollversammlung dem nach den in der Satzung festgeschriebenen Quoten (Satzungsänderung) beschließen.

- (6) Diese Jugendvereinbarung muss nach dem Wechsel des Jugendwarts oder des Vorsitzenden des Vereins oder beider, erneut zur Kenntnis genommen werden. Dies wird durch eine erneute Unterschrift bestätigt.

(der/die Vorsitzende)

(der/die Jugendwart/in)

VERHALTENSKODEX FÜR ÜBUNGSLEITER, ÜBUNGSLEITERINNEN UND BETREUER NACH §3.7 DER SATZUNG IM GIESSENER SCHWIMMVEREIN

_____	_____
Name	Abteilung
_____	_____
Funktion	Datum

- (1) In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört **der Schutz der Kinder und Jugendlichen** vor gewaltsamen Übergriffen, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
- (2) Kinder- und Jugendarbeit im Sport lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich **eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.** Außerdem versichere ich, dass im Zusammenhang mit einem Delikt der Kindeswohlgefährdung gegen mich weder eine Anklage anhängig ist noch eine Verurteilung vorliegt.
- (3) Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. **Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.**
- (4) **Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden,** insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- (5) Im Sport spielt der direkte, enge Körperkontakt eine große Rolle und ist bei vielen Übungen unabdingbar. Ich nehme die **individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst** und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese **Grenzen respektieren.**
- (6) **Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleiert; ich interveniere dagegen aktiv.**
- (7) Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei der Sportjugend Hessen, beim Isb h oder beim Verband. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Ort, Datum Unterschrift